

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3449),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233 gültig ab 31.12.2020) und
- §§ 2 Abs. 1 – 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249)

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.12.2021

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 5, Satz 1 lautet wie folgt:

„Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziffer 4 Landesabfallgesetz (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) die Entsorgung von Bodenaushub (§ 5 Abs. 11 a)) auf die Gemeinden Bad Dürkheim, Blumberg, Bräunlingen, Donaueschingen, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, Königfeld, Niedereschach, Schonach, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen übertragen.“

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift in Abs. 11 erhält folgende Fassung:
„Mineralische Abfälle:“

2. Abs. 11 wird als Aufzählung geführt. Die bisherigen Absätze 11, 12 und 14 werden jetzt in Abs. 11 zusammengefasst. Dieser lautet nun wie folgt:
“
 - a) Bodenaushub:
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 - b) Bauschutt:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - c) Straßenaufbruch:
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
 - d) Sonstige mineralische Abfälle:
Mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.”
3. Der bisherige Abs. 13 wird zu Abs. 12 und lautet:
„Baustellenabfälle:
Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.“
4. Der bisherige Abs. 15 wird zu Abs. 13 und lautet:
„Altpapier:
Papier, Pappe und Kartonagen wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Prospekte, Kataloge, Schachteln.
Ausgenommen sind insbesondere Hygienepapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallanhaftungen bzw. -bestandteilen, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.“
5. Der bisherige Abs. 14 entfällt.
6. Der bisherige Abs. 15 entfällt.

§ 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 3 lautet neu wie folgt:
„Die Bereitstellung der Abfallgefäße ist lediglich einmal je Abfuhrtermin und nur in dem Abfuhrbezirk erlaubt, dem der Anfallort zugewiesen ist.“
2. Der bisherige Abs. 1, Satz 3 wird zu Satz 4:
„Das Verlagern von Abfällen vom Anfallort weg ist im Übrigen bis auf die in den Absätzen 5 und 6 geregelten Fällen nicht erlaubt.“
3. Abs. 10, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Mineralische Abfälle und Baustellenabfälle;“

§ 4

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird um die Sätze 3 bis 10 wie folgt ergänzt:
„Werden im Rahmen einer Biomüllabfuhr mit Hilfe technischer Überprüfungs-
mittel Störstoffe registriert, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Anschlussnehmer bzw.
die Anschlussnehmerin hat dann die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu beauftragen.
Wird bei der Nachprüfung ein Störstoff vorgefunden, fällt pro Anfahrt eine Gebühr an.
Bestätigt sich die Beanstandung nicht, so wird der Abfallbehälter im Zuge einer regu-
lären Reklamationsbearbeitung kostenfrei nachgeleert.
Werden im Rahmen von sonstigen Kontrollen Fehlwürfe oder eine Überfüllung festge-
stellt, wird der Behälter bei erstmaligem Verstoß noch geleert, aber mit einem ent-
sprechenden Hinweis versehen, dass im Wiederholungsfall der Behälter nicht mehr
geleert wird. Bleibt der Biomüllbehälter im Wiederholungsfall oder bei eklatanten Ver-
stößen ungeleert stehen, hat der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin die
Möglichkeit, den Inhalt unter Entfernung der Fehlwürfe nachzusortieren oder die
Überfüllung zu entfernen und wieder zur nächsten regulären Abfuhr bereitzustellen.
Wird die Nachsortierung nicht vorgenommen oder die Überfüllung nicht entfernt, be-
steht die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Sonderleerung des fehlsortierten In-
halts als Restmüll zu beauftragen. Wird auch eine solche Sonderleerung nicht beauf-
tragt, kann eine gebührenpflichtige Sonderleerung von Amts wegen erfolgen.“
2. Abs. 7 wird um die Sätze 2 bis 5 wie folgt ergänzt:
„Wird ein dem Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin zur Verfügung gestelltes Sam-
melbehältnis für Verkaufsverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) mit anderen Ab-
fallarten gefüllt, kann ein Hinweis erfolgen mit der Aufforderung zur Nachsortie-
rung bis zum nächsten Abfuhrtermin.
Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, kann der Landkreis
eine gebührenpflichtige Entsorgung des Abfallgemisches als Restmüll vornehmen. Im
Wiederholungsfall kann die Anfallstelle zeitweilig von der Nutzung der Gelben Tonne
bzw. des Gelben Sackes ausgeschlossen werden. Damit kann eine Erhöhung des
Restmüllvolumens mit der Folge höherer Restmüllgebühren verbunden sein.“

§ 5

§ 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 15, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen
nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1
nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei vom Landkreis beauftragten Vertriebsstel-
len gekauft werden können oder vom Landkreis gegen Gebühr direkt an den Endver-
braucher oder die Endverbraucherin abgegeben werden.“

§ 6

§ 14 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 1 lautet folgendermaßen:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann gegen eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf auch von Erzeugerinnen und Erzeugern und Besitzerinnen und Besitzern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) in Anspruch genommen werden.“

§ 7

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Störungen der Abfuhr und Reklamationen“
2. Abs. 4 wird neu eingefügt:
„Individuelle Reklamationen anschlusspflichtiger Personen nach § 6a zu planwidrig nicht durchgeführten Leerungen oder Abfuhrungen müssen dem Amt für Abfallwirtschaft bis spätestens zum Ablauf des dritten Werktags nach dem planmäßigen Leerungs- oder Abfuhrtag mitgeteilt werden. Später eingehende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Sofern nicht ein Verschulden der oder des Anschlusspflichtigen vorliegt, gibt der Landkreis einen individuellen Ersatztermin zur Nachholung der Leerung bzw. der Abfuhr bekannt. Im Falle einer Reklamation müssen die bereitgestellten Abfallbehälter oder zur Sonderabfuhr nach § 14 bereitgestellten Abfälle weiterhin unter Berücksichtigung des § 8 bereitgestellt bleiben, bis entweder anderslautende Nachricht erfolgt oder die Leerung bzw. Abfuhr nachgeholt wurde. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.“

§ 8

§ 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 Landkreisordnung (LKrO) gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.“

§ 9

§ 18 a wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis betreibt keine Anlage zur Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Beseitigung und weist diese der vom Landkreis Tuttlingen betriebenen Deponie Talheim zu, soweit deren Ablagerung dort zulässig ist und es sich nicht um Bodenaushub gem. § 5 Abs. 11 a) handelt.“

§ 10

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, mineralische Abfälle sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.“
2. Abs. 3, Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„Mineralische Abfälle gemäß § 18 a“

§ 11

§ 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 1, Satz 2 lautet folgendermaßen:

„Im Übrigen werden für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben.“

§ 12

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2, Sätze 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut:
„Werden zum Wohnen geeignete Räume an eine Wohngemeinschaft vermietet, so teilt der Vermieter oder die Vermieterin gem. § 6a die Namen der Mitglieder dieser Wohngemeinschaft mit, stellt der Wohngemeinschaft die für die Entsorgung erforderlichen, satzungsgemäßen Abfallbehälter zur Verfügung und trägt die für diese Haushaltsmitglieder anfallenden Jahresgebühren (ggf. als Pauschale bei wechselnder Zusammensetzung der Wohngemeinschaft). Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, gem. § 19a von den Jahresgebühren befreit.“
2. Abs. 2, Satz 9 lautet wie folgt:

„

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Haushalt bei Haushalten mit Personen	Gebühr Euro
1	29,30
2 und 3	43,90
4 und mehr	52,80

“

3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Behältergebühr bemisst sich nach der Fraktion, der Zahl, der Größe und dem Abfuhrhythmus der angemeldeten Abfallgefäße und beträgt jährlich für

- die Restabfallbehälter:

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	66,90
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	29,60
60 l	Füllraum	14-täglich	100,50
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	44,30
80 l	Füllraum	14-täglich	134,00
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	59,10
120 l	Füllraum	14-täglich	200,90
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	88,50
140 l	Füllraum	14-täglich	234,40
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	103,30
240 l	Füllraum	wöchentlich	803,70
240 l	Füllraum	14-täglich	401,80
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	177,10
770 l	Füllraum	wöchentlich	2.273,80
770 l	Füllraum	14-täglich	1.136,90
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	568,40
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	3.248,30
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.624,10
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	812,00
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	7.382,50
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.691,20
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.845,60
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	13.288,50
4.500 l	Füllraum	14-täglich	6.644,20
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	3.322,10

- die Biomüllbehälter:

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	67,80
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	135,70
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	271,30
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	746,10
240 l Füllraum	wöchentlich	403,10
660 l Füllraum	wöchentlich	1.108,50

4. Abs. 4, Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern nach § 12 Abs. 10 betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	29,80
30 Stück	59,60
45 Stück	89,40
60 Stück	119,20
75 Stück	149,00
90 Stück	178,80

5. Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Gefäßgebühren in Streusiedlungsbereichen betragen je ausgegebenem Müllsack:

		Gebühr Euro
35 l Müllsack	Haushalt Biomüll	1,10
70 l Müllsack	Haushalt Restmüll	4,00
35 l Müllsack	Gewerbebetriebe Biomüll	1,20
70 l Müllsack	Gewerbebetriebe Restmüll	4,60

6. Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
 „Die Gebühr für Abfallsäcke in Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern (§ 12 Abs. 12) und für Mehrbedarfssäcke zur Weiterveräußerung für die Vertriebsstellen beträgt für den Restmüll 5,80 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,30 Euro pro 35 l-Sack.

Die Gebühr bei direkter Abgabe vom Landkreis an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin beträgt für den Restmüll 6,40 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack.

Soweit bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern anstelle von Abfallsäcken Abfallbehälter benutzt werden (§ 12 Abs. 4 und 12 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2), werden als Gebühr lediglich die Gefäßgebühren (§ 22 Abs. 3) erhoben.“

7. Abs. 7, Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie beträgt pro Jahr für einen Behälter Restmüll Gewerbe mit

Volumen		Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
40 l	Füllraum	14-täglich	132,20
40 l	Füllraum	4-wöchentlich	90,50
60 l	Füllraum	14-täglich	148,80
60 l	Füllraum	4-wöchentlich	98,90
80 l	Füllraum	14-täglich	165,10
80 l	Füllraum	4-wöchentlich	107,00
120 l	Füllraum	14-täglich	197,80
120 l	Füllraum	4-wöchentlich	123,40
140 l	Füllraum	14-täglich	214,40
140 l	Füllraum	4-wöchentlich	131,70
240 l	Füllraum	wöchentlich	547,30
240 l	Füllraum	14-täglich	296,90
240 l	Füllraum	4-wöchentlich	172,90
770 l	Füllraum	wöchentlich	1.949,00
770 l	Füllraum	14-täglich	999,30
770 l	Füllraum	4-wöchentlich	521,30
1.100 l	Füllraum	wöchentlich	2.506,60
1.100 l	Füllraum	14-täglich	1.275,20
1.100 l	Füllraum	4-wöchentlich	659,00
2.500 l	Füllraum	wöchentlich	6.230,10
2.500 l	Füllraum	14-täglich	3.133,90
2.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	1.583,30
4.500 l	Füllraum	wöchentlich	10.016,90
4.500 l	Füllraum	14-täglich	5.032,30
4.500 l	Füllraum	4-wöchentlich	2.531,00

.”

8. Abs. 7, Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebühren für die Restmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 35 Litern für gewerbliche Anfallstellen gem. § 12 Abs. 10 (historischer Stadtkern Villingen) betragen bei

Anzahl Säcke à 35 Liter	Gebühr Euro
15 Stück	90,50
30 Stück	107,00
45 Stück	123,40
60 Stück	165,10
75 Stück	168,90
90 Stück	172,90

“

9. Abs. 7, Satz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Biomüllentsorgung bei gewerblichen Betrieben betragen pro Jahr bei einem Abfallbehälter mit

Volumen	Abfuhrhythmus	Gebühr Euro
60 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	69,30
120 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	138,60
240 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	277,20
660 l Füllraum	8 Monate 14-täglich, 4 Monate wöchentlich	762,30
240 l Füllraum	wöchentlich	411,80
660 l Füllraum	wöchentlich	1.132,60

“

10. Abs. 8, Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Für den Austausch von Abfallbehältern MGB 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, und 140 l auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 2 wird eine Gebühr von 11,10 Euro pro ausgetauschtem Behälter erhoben.“

11. Abs. 9, Satz 4 lautet wie folgt:

„Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier:	Gebühr Euro
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	82,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l	84,40
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l (Falschbefüllung)	99,60
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	98,40
Störstoffnachprüfung Biomüll	50,00
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	131,30
je weiterem m³ bei Übermengen	20,70
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	113,40

12. Abs. 10 entfällt

§ 13

§ 23 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:

Müllumschlagstation Tuningen	Gebühr Euro
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	275,30/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	21,90

Sperrmüllannahmestelle Hüfingen	Gebühr Euro
Sperrmüll	275,30/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	21,90
Altholz Kategorie A I – III	83,60/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	6,60
Altholz Kategorie A IV	155,50/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	12,40

Recyclingzentren im Schwarzwald-Baar-Kreis	Gebühr Euro
Fahrradreifen (auch Schläuche anderer Größen)	1,00/St
PKW-Reifen ohne Felge	3,50/St
PKW-Reifen mit Felge	5,00/St
(Reifen von Motorrädern, Mofas, Mopeds, Motorrollern usw. werden wie PKW Reifen abgerechnet.)	
LKW-Reifen ohne Felge	18,50/St
LKW-Reifen mit Felge	23,50/St
(Vollgummireifen z.B. von Gabelstaplern und vom Format mit LKW-Reifen vergleichbare Vorderreifen älterer Traktoren werden wie LKW-Reifen abgerechnet.)	
Traktor-Reifen ohne Felge	37,50/St
Traktor-Reifen mit Felge	42,50/St
(Unter Traktorreifen sind großvolumige Reifen von Traktoren, Land-, Forst- und Baumaschinen bis zu einem max. Durchmesser von 2,20 m zu verstehen. Größere Reifen werden nicht angenommen.)	

."

§ 14

§ 24 wird wie folgt geändert:

Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) und die Gebühren für Behälter sowie zur Verfügung gestellte Abfallsäcke (§ 22 Abs. 3-7) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

§ 15

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihr/ihm für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr, oder Abfallgefäße nicht lediglich einmal je Abfuhrtermin oder nicht nur in dem Abfuhrbezirk, dem der Anfallort zugewiesen ist, bereitstellt,“

2. Abs. 1, Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„als Verpflichtete oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,“

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12.12.2022

Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.